



Solidaritätsfonds- Reglement der GWI

1. Zweck

- 1.1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der Erhebung und Verwendung von Solidaritätsfonds- beiträgen in sinngemässer Ergänzung von Art.11.2 der Statuten der GWI.
- 1.2 Die GWI will mittels Solidaritätsfonds eine ausgewogene Durchmischung ihrer Mieterschaft fördern. Dieser soll helfen, Mietende von Wohnraum, Gewerberaum und Kulturraum in Notlagen zu unterstützen.

2. Finanzierung

- 2.2. Die Beiträge an den Solidaritätsfonds werden pro Wohnung, Gewerbe- und Kulturraum und Einkommen pro Person und Monat erhoben. Zudem fliessen die Unterbelegungszuschläge gemäss Vermietungsreglement und freiwillige Beiträgen in diesen Fonds.
- 2.3. Die Beiträge werden pro Wohnung zusammen mit dem Mietzins erhoben. Sie sind nicht Bestandteil des Mietzinses oder der Nebenkosten. Die Verteilung unter den einzelnen Mitmietenden (z.B. Untermietende bei Wohngemeinschaften) ist Aufgabe der einzelnen Haushalte.
- 2.4. Die Beitragshöhen für Wohnungen sind im Formular „Angaben für einkommens- und vermögensabhängiger Solidaritätsfondsbeitrag“ deklariert. Die Bewohnenden deklarieren ihr Einkommen und Vermögen selbst. Wird dieses nicht im vorgegebenen Zeitraum deklariert, kommt der höchste Ansatz zur Anwendung. Die Geschäftsstelle kann einen Nachweis verlangen, wenn ein tieferer Beitrag als der höchste deklariert wurde. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, muss die Differenz zum höchsten Betrag nachbezahlt werden. Die Selbstdenkulation wird alle 3 Jahre erneuert. Bei Gewerbemietenden beträgt der Solidaritätsfondsbeitrag CHF 10 bis 35m² Mietfläche und CHF 4.- für jede volle oder angebrochene Fläche von 35m².
- 2.5. Ferner können dem Fonds durch Beschluss der Generalversammlung und auf Antrag des Vorstandes freie Mittel zugewiesen werden.

3. Transparenz

- 3.1 Die Solidaritätsfonds-Beiträge werden im Mietvertrag separat ausgewiesen. Im Jahresbericht detailliert über die Einlagen und über die Verwendung Bericht erstattet.

4. Leistungen

- a) Mietzinssubventionierung.
- b) Kurzfristige Reduktion des Mietzinses, wenn Mietende z.B. infolge Unfall, Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten und Sozialleistungen noch nicht einsetzen.
- c) Jährliche Zuweisung an den Solidaritätsfonds der Wohnbaugenossenschaft Schweiz.
- b) Beiträge an soziale, kulturelle, ökologische und künstlerische Projekte sowie Startup-Firmen, die im Quartier tätig sind.

5. Rückforderungen von Leistungen

5.1 Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert, so z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfänger ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

6. Unterbelegungszuschläge gemäss Vermietungsreglement (Art.4.3.2.)

Bei der Unterbelegung einer Wohnung kann ein Zuschlag von CHF 100 pro Monat und unterbelegtem Zimmer verlangt werden.

7. Verwaltung des Solidaritätsfonds

7.1 Diese wird dem Vorstand übertragen.

8 Inkraftsetzung

8.1. Dieses Solidaritätsfondsreglement wurde von der Verwaltung am 06.03.2017 erlassen.